

Amtliche Bekanntmachung der Pädagogischen Hochschule Freiburg

Nr. 11 vom 28.06.2013

Sechste Änderungsordnung für die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Master-Studiengänge vom 2. November 2009

Vom 28. Juni 2013

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBL S.1) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 26. Juni 2013 die nachfolgende Sechste Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Master-Studiengänge vom 2. November 2009 beschlossen. Der Rektor hat am 28. Juni 2013 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1 Sechste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschulen Freiburg für Master-Studiengänge vom 2. November 2009

1. In § 11 Abs. 5 Satz 3 wird nach „Die Benotung“ eingefügt: „bzw. Bewertung“.
2. In § 16 Abs. 1 Satz 1 wird nach „mündlichen Abschlussprüfung“ die Angabe „nach § 10 Abs. 1 Ziffer 3“ ergänzt.
3. In § 18 Abs. 2 wird folgender 2. Satz ergänzt: „Diese Bestätigung erfolgt durch ein elektronisches Verfahren, sofern die Hochschule dies eingerichtet hat.“
4. In § 21 Abs. 2 wird nach „Zitat“ ergänzt „bzw. als sinngemäße Entlehnung“.
5. Der § 25 erhält die folgende Fassung:
„§ 25 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Freiburg erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Studienerfolg der Antragstellerin bzw. des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden.

- (2) Vereinbarungen und Abkommen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzvereinbarungen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller günstiger sind.
- (3) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag an das Akademische Prüfungsamt. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen dem Akademischen Prüfungsamt vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse, Urkunden sowie das Diploma Supplement und die Leistungsübersicht (Transcript of Records).
- (4) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Prüfungsamtes. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung nach einem Auslandsstudienaufenthalt oder einem Auslandspraktikum zu stellen. Die Anerkennung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann.
- (5) Für Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse in staatlich anerkannten Fernstudien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.
- (6) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen kann versagt werden, wenn
 - mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Modulprüfungen und / oder
 - mehr als die Hälfte der insgesamt erforderlichen ECTS-Punkte und / oder
 - die Masterarbeit und / oder
 - die mündliche Abschlussprüfung
 anerkannt werden soll bzw. sollen.
- (7) Die Anerkennung von Studien- und / oder Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen ist zu versagen, wenn die bzw. der Studierende im jeweiligen Masterstudiengang eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Masterarbeit bzw. einer ggf. durchzuführenden mündlichen Abschlussprüfung befindet.
- (8) Werden Studien- und / oder Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht (Transcript of Records) ist zulässig.“

6. a) Nach § 25 wird als neuer § 26 eingefügt:

„§ 26 Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten

- (1) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zur Hälfte der für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen ECTS-Punkte auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
 Dabei sind die jeweils zugrunde liegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl der ECTS-Punkte in die Prüfung der Anrechnung einzubeziehen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

- (2) Die im Rahmen einer Akkreditierung überprüften Kriterien für die Anrechnung sind, soweit vorliegend, in den studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs aufgeführt.
- (3) Die Anrechnung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann. § 25 Abs. 3 gilt entsprechend. Über die Anrechnung entscheidet das Prüfungsamt.“

b) Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen ist entsprechend anzupassen.

7. Im bisherigen § 30 Abs. 3 wird nach „Masterarbeit“ die Formulierung „und die gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen ggf. durchzuführende mündliche Abschlussprüfung“ eingefügt.
8. Seitenangaben, Querverweise und die Inhaltsübersicht sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Freiburg, den 28. Juni 2013

gez. Druwe

Prof. Dr. Ulrich Druwe
Rektor
Pädagogische Hochschule Freiburg